

# Honorarbedingungen bei Springer: Was im Urteil wirklich steht

## Details zum Urteil in Sachen *Zeitschriften*

Der Axel Springer Verlag hat am 12.06.2007 ein Schreiben an seine Freien verschickt, in dem er behauptet, seine im Januar veröffentlichten AGB für Tageszeitungs- und Zeitschriften-Aufträge seien im wesentlichen vom Landgericht Berlin am 05.06.2007 bestätigt worden. Er erweckt zudem den Eindruck, als habe das Gericht lediglich Anregungen zur Verwendung der bisherigen AGB gegeben, nicht aber deren Verwendung in wesentlichen Teilen untersagt. Deswegen weisen wir nachfolgend auf die einzelnen AGB hin, die untersagt wurden, und nehmen auf der Grundlage des Urteils (Aktenzeichen 16 O 106/07) auch zu den anderen wichtigen AGB Stellung.

### Honorarbedingungen Zeitschriften:

#### --> Ziff I.1.

*1. 1. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart, hat der Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Beiträge im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form digital und analog zu nutzen, und zwar insbesondere in Printmedien, Tele- und Mediendiensten, Internet, Film, Rundfunk, Video, in und aus Datenbanken, Telekommunikations-, Mobilfunk-, Breitband- und Datennetzen sowie auf und von Datenträgern, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- oder Speichertechniken. Das Nut-*

*zungsrecht erstreckt sich insbesondere auch auf das Recht an Lichtbildern sowie auf die Befugnis zum Vervielfältigen, Verbreiten, Vermieten, Verleihen, Archivieren, Bearbeiten, Senden, Übersetzen, zur öffentlichen Zugänglichmachung, Nutzung in elektronischen Pressespiegeln, Wiedergeben von Funksendungen und Verfilmen, ungeachtet der Verwertungszwecke (auch weibliche und gewerbliche Nutzung etc.).*

Diese AGB ist vom LG Berlin nicht für unzulässig erklärt worden. Das bedeutet nicht, dass sie branchenüblich oder sonst in Ordnung wäre. Das LG erklärt vielmehr: **„Die Klausel nimmt an der Inhaltskontrolle jedenfalls deshalb nicht teil, weil sie in keinem Widerspruch zu einer gesetzlichen Vorschrift steht.“** Zum Thema der ausschließlichen Rechte heißt es zudem im Urteil: **„Die Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte widerspricht weder einer Gesetzesnorm noch einem gesetzlichen Leitbild.“** Das sei seit einem Urteil des Bundesgerichtshofs im Jahr 1982 höchstrichterliche Rechtsprechung, an die sich das Gericht jedenfalls im Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung zu halten habe. Das Gericht stellt aber auch in Frage, ob der Argumentation des BGH mit Blick auf das gesetzgeberische Ziel einer Stärkung der Stellung des Urhebers im Jahr 2002 (Urhebervertragsrecht) auch künftig noch gefolgt werden kann. Die

Klausel sollte daher nicht ohne weiteres akzeptiert werden. Zu prüfen ist immer, ob die eigenen Weiterverwertungsmöglichkeiten durch den Umfang der Rechtseinräumung nach dieser Klausel eingeschränkt oder gar verhindert werden. Entsprechend ist sie anzupassen.

Zur Frage der werblichen Nutzung führt das Gericht aus:

**„Ob es sich bei der Übertragung von Nutzungsrechten (auch) zum Zwecke der Werbung um eine überraschende Klausel handelt, kann offen bleiben. Die Beantwortung der Frage, mit welchen Regelungsinhalten der Vertragspartner des Verwenders vernünftigerweise rechnen musste, hängt ausschließlich von den Umständen des Einzelfalls ab.“**

Diese Klausel kann danach nur im individuellen Vertragsverhältnis überprüft werden. Allerdings mit Erfolg, wie wir meinen. Die werbliche Nutzung von redaktionellen Inhalten außerhalb der Bewerbung der eigenen Zeitung gehört nicht zum üblichen Geschäft eines Verlages. Sie ist schon aus Gründen der Wahrung der Unabhängigkeit des Journalismus nicht mit der Branchenübung zu vereinbaren. Deswegen müssen freie Journalistinnen und Journalisten nicht damit rechnen, dass ihre redaktionellen Beiträge zu werblichen Zwecken missbraucht werden.

**--> Ziff 1 2**

*2. Eine Mehrfachnutzung der Beiträge, auch als Vorlage für andere Nutzungsarten und außerhalb der genannten Mediengattungen, ist zulässig, ebenso eine Nutzung in Kooperation mit Dritten oder durch Dritte unter zustimmungsfreier Übertragung von Nutzungsrechten oder -befugnissen ein-*

*schließlich der zustimmungsfreien Weiterübertragung.*

Zu dieser Klausel meint das Gericht:

**„Es handelt sich um eine sprachliche Ungeschicklichkeit, die nicht anders als dahin verstanden werden kann, dass die Antragsgegnerin ohne vorherige Anfrage beim Urheber zur Weiterübertragung der Rechte befugt sein soll. Eine solche Vorgehensweise ist von § 34 Abs. 1 UrhG gedeckt, denn die Norm enthält kein Gebot dazu, in welcher Form die Zustimmung zu erteilen ist (schriftlich, mündlich, konkludent oder wie hier formularmäßig).“**

Die Meinung des Gerichts weicht – worauf es selbst hinweist – vom Wortlaut der gesetzlichen Regelung ab, denn diese sieht ausdrücklich nur die Übertragung des Nutzungsrechts mit Zustimmung der Autorin oder des Autors vor. In jedem Fall ist auch hier zu prüfen, ob die eigenen Aktivitäten es zulassen, dass Nutzungsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung dem Verlag zur Übertragung an Dritte überlassen werden können. Sollte das nicht der Fall sein, bitte die Klausel streichen.

**--> Ziff. 1 3**

*3. Ein Jahr nach Erscheinen der Beiträge darf die freie Journalistin/der freie Journalist diese anderweitig nutzen. Eine frühere Nutzung ist zulässig. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages, die dieser erteilt, wenn keine wichtigen Verlagsinteressen entgegenstehen. Die freie Journalistin/Der freie Journalist wird bei einer eigenen Verwertung die Interessen des Verlages beachten. Der Verlag bleibt in*

*jedem Fall Inhaber der Nutzungsrechte und der dauerhaften Nutzungsrechte für das Internet. Er ist unwiderruflich zur Prozessführung und Einräumung von Unterlizenzen ermächtigt.*

Das Landgericht hält es für zulässig, dass **„der Verfasser bei der Vermarktung abgelehnter Beiträge auf die Interessen des Verlages Rücksicht zu nehmen hat“**. Es handele **„sich um eine Ausprägung des im gesamten Recht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben, der nur anhand der Umstände des Einzelfalls ausgefüllt werden“** könne. Auch hier ist zu beachten, dass die Interessen des Verlages nicht der alleinige Maßstab für die Vermarktung des abgelehnten Beitrags sind, sondern die des Freien gleichberechtigt zu berücksichtigen sind.

**--> Ziff I. 4**

*4. An den auftragsgemäß abgelieferten bzw. an den zur Veröffentlichung angenommenen Beiträgen erwirbt der Verlag das Eigentum, d. h. sie verbleiben dauerhaft beim Verlag. Ausgenommen hiervon sind Original-Dias, die als solche von der freien Journalistin/dem freien Journalisten gekennzeichnet sind.*

Das Gericht hält auch diese Klausel mit der Begründung für zulässig, **„dass die Vorschrift (...) nur eine Aussage zur Reichweite der Nutzungsrechte (trifft), aber nicht zu einem möglichen Eigentumserwerb an den Stücken, in denen die geistige Leistung verkörpert ist.“**

Angesichts des klaren Wortlauts der Klausel ist diese Auffassung überraschend,

aber in dieser Auslegung durchaus zu Gunsten der Urheber zu verstehen. Der Verlag erwirbt auch mit dieser Bedingung kein Eigentum am Werkexemplar, sondern nur Nutzungsrechte.

**--> Ziff. II 2a**

**2. Nutzung der Beiträge**

*a) In jedem Fall ist mit dem Honorar die Veröffentlichung in der oder den Publikationen, für die der Beitrag angeliefert worden ist, und/oder in kooperierenden Titeln, Sonderdrucken, inländischen und ausländischen Lizenzausgaben sowie in allen, auch wiederholten, digitalen Nutzungen (E-Paper, Onlineauftritte etc.) dieser Objekte vergütet nebst der erforderlichen Bearbeitung. Abgegolten ist ferner die auch interaktive Nutzung in elektronischen Pressespiegeln (z.B. Presse-Monitor Deutschland), Archiven, elektronischen Archiven zu Zwecken des Verlages, verbundener Unternehmen, kooperierender Verlage oder zum persönlichen Gebrauch Dritter sowie die Hostnutzung von Texten.*

Diese Klausel konnte im Verfahren des Verbandes gegen den Verlag nicht mit Erfolg angegriffen werden, weil das Gericht meinte:

**„Die Klausel ist nicht zu beanstanden, weil sie nicht vom gesetzlichen Leitbild des § 11 S. 2 UrhG abweicht.“**

§ 11 S.2 UrhG verbiete nicht die Vereinbarung von Pauschalhonoraren. Ob diese der Höhe nach angemessen seien, bleibe der abstrakten Inhaltskontrolle wegen der fehlenden Kenntnis der Vergütungspraxis der Antragsgegnerin entzogen. Nach Auffassung des DJV ist diese Bemerkung so zu verstehen, dass die Honorare jedenfalls

angesichts der umfangreicheren Rechteeräumung ebenfalls gestiegen sein müssen, um noch angemessen im Sinne des gesetzlichen Leitbilds zu sein. Entsprechend sollten die Honorarabrechnungen überprüft werden.

**--> Ziff. II 2 b**

*b) Ob bei weitergehender Nutzung gesondert zu vergüten ist, z.B. wenn ein Beitrag in anderen Objekten des Verlages oder verbundener Unternehmen auch im Ausland genutzt wird, richtet sich jeweils nach Absprache.*

Diese Klausel ist unzulässig und darf seit dem 11.06.2007 nicht mehr verwendet werden. Das Gericht sagt dazu, es bleibe **„damit dem Verhandlungsgeschick der Journalisten überlassen, ob sie für die zusätzliche Nutzung ihrer Beiträge von der Antragsgegnerin überhaupt eine zusätzliche Vergütung erhalten. Einen Anspruch darauf haben sie nicht. Damit stellt die Antragsgegnerin - unabhängig von der Höhe des Honorars - bereits die Pflicht zur Entrichtung eines zusätzlichen Nutzungsentgelts zur Disposition. Das widerspricht dem gesetzlichen Leitbild, wonach der Urheber ausnahmslos an jeder Nutzung seines Werkes zu beteiligen ist. Diese Abweichung benachteiligt die Journalisten entgegen Treu und Glauben unangemessen. Die Antragsgegnerin lässt sich in Ziff. I der Honorarregelungen gerade auch für die hier in Rede stehenden Bereiche der sonstigen und werblichen Nutzung umfangreiche Nutzungsrechte einschließlich des Rechts**

**zur Weiterübertragung einräumen, ohne den Verfassern der Beiträge im Gegenzug für diese Nutzungsarten einen Anspruch auf gesonderte Vergütung zuzubilligen. Erschwerend tritt hinzu, dass sie auch keine Informationspflichten übernimmt. Da die Verfasser von der zusätzlichen Nutzung ihrer Beiträge, insbesondere wenn sie im Ausland stattfindet, in der Regel keine Kenntnis erlangen, können sie die Antragsgegnerin nicht einmal zum Eintritt in Honorarverhandlungen auffordern. Der Verweis auf gesondert zu treffende Absprachen droht dadurch zum Nachteil der Journalisten ins Leere zu laufen.“**

**--> Ziff II 2c**

*d) Im Falle einer werblichen Nutzung der Beiträge kann mit der freien Journalistin/dem freien Journalisten eine Vergütung gesondert abgesprochen werden.*

Diese Klausel ist unzulässig und darf seit dem 11.06.2007 nicht mehr verwendet werden. Das Landgericht argumentiert insoweit wie zu der Klausel zu II 2b.

**--> Ziff II. 3**

*3. Drittvermarktung*

*Bei Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten/-befugnissen an Dritte, die nicht unter Ziff. II. 2 fallen, kann im Einzelfall vereinbart werden, ob die freie Journalistin/der freie Journalist an den, um Eigenaufwand des Verlages und gesetzliche Mehrwertsteuer verminderten, Nettoerlösen des Verlages anteilig (mit 30 %) beteiligt wird.*

Diese Klausel ist unzulässig und darf seit dem 11.06.2007 nicht mehr verwendet werden. Das Gericht erklärt:

**„Sofern die Antragsgegnerin durch die Drittvermarktung Einnahmen erzielt, liegt auch darin eine Nutzung der Beiträge der Journalisten, an denen sie angemessen zu beteiligen sind. Dem widerspricht es, wenn die Antragsgegnerin in den Honorarregelungen eine zusätzliche Vergütung an eine im Einzelfall fakultativ zu treffende Vereinbarung knüpft.“**

Außerdem stellt das Gericht fest:

**„Zu beanstanden ist ferner ein Verstoß gegen das Transparenzgebot, weil unklar bleibt, welche Kostenpositionen unter den Begriff ‚Eigenaufwand des Verlages‘ fallen sollen. Insbesondere bleibt unklar, ob (richtigerweise) nur der Aufwand zu berücksichtigen ist, der dem Verlag gerade im Hinblick auf die Drittvermarktung entstanden ist oder ob jeglicher im Zusammenhang mit dem Beitrag erwachsene Aufwand abzugsfähig sein soll.“**

#### **--> Ziff II. 4**

##### *4. Behandlung der Beiträge/Urhebervermerk*

*Die Urheberschaft am gelieferten Beitrag muss für den Verlag erkennbar sein, es sei denn, dass gewichtige Gründe entgegenstehen. Es besteht keine Abdruckverpflichtung des Verlages. Bei eventuellem Rückruf verbleibt dem Verlag jedenfalls das einfache Nutzungsrecht, Art und Form der Veröffentlichung obliegen dem Verlag. Ein Veröffentlichungshinweis kann durch Versand*

*von PDF-Dateien geführt werden. Ein fehlender Urhebervermerk löst keine gesonderten Ansprüche aus.*

Satz 5 dieser Klausel ist unzulässig und darf seit dem 11.06.2007 nicht mehr verwendet werden. Zu dieser Klausel äußert sich das Gericht wie folgt:

**„Die Klausel ist nach jeder Betrachtungsweise nach § 307 Abs. 3, Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verbindung mit § 13 UrhG unwirksam.**

**Es kann dahingestellt bleiben, ob der Lesart der Antragsgegnerin zu folgen ist, wonach die Journalisten im Falle einer unterbliebenen Benennung lediglich auf Schadenersatzansprüche verzichten, während das aus § 13 UrhG und dem Urheberpersönlichkeitsrecht abgeleitete Recht der Urheberbenennung selbst unangetastet bleibt. Die Klausel widerspricht gleichwohl dem gesetzlichen Leitbild, weil die abbedungenen ‚gesonderten Ansprüche‘ dem Wortlaut nach auch den durch die Rechtsverletzung indizierten, in die Zukunft gerichteten Unterlassungsanspruch umfassen. Damit wäre den Journalisten ihr einziges schlagkräftiges Instrument zur Durchsetzung ihres Benennungsrechts aus der Hand geschlagen mit der Folge, dass die Antragsgegnerin dieses Recht sanktionslos verletzen könnte. Es läge daher mindestens auch ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vor.“**

**--> Ziff II. 8****8. Zahlungsmodalitäten**

a) Anstrichhonorare werden bis spätestens sechs Wochen nach Veröffentlichung abgerechnet und gezahlt.

b) Stellt die freie Journalistin/der freie Journalist eine Rechnung, so muss diese prüffähig sein und die einschlägigen rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Vorgaben (Rechnungsnummer, Steuer- nummer, Umsatzsteuer-Identifikations- nummer etc.) sowie eine Präzisierung der journalistischen Leistung nach Zeit, Ort, Thema und ggf. Sonderabsprachen beinhalten. Bei Auftragsproduktionen ist die Rechnung nach Abschluss der Produktion zu stellen, ansonsten zeitnah nach Veröffentlichung. Der Betrag wird sechs Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung fällig.

Auch die in Ziff. 8 b enthaltene Fälligkeitsregelung hat nach dem Urteil des Landgerichts Berlin Bestand, denn diese Bestimmung weiche nicht von der gesetzlichen Norm des § 271 BGB ab, in der die Fälligkeit geregelt ist. Die Vorschrift des BGB beinhalte nur eine Zweifelsregelung. Den Parteien bleibe ein Spielraum für eine eigene Bestimmung, von dem der Verlag Gebrauch gemacht habe.

c) Wird ein Auftragsbeitrag gem. Ziff. II. 1 Satz 1 nicht zu dem vom Verlag vorgesehenen Zeitpunkt veröffentlicht, besteht ein Anspruch auf Ausfallhonorar von 50 %, es sei denn, die unterbliebene Veröffentlichung ist alleine vom Verlag zu vertreten. Hierzu erstellt die freie Journalistin/der freie Journalist zeitnah eine Ausfallrech-

nung, die sechs Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung fällig wird.

Haben Ereignisse, die Gegenstand des Auftrages sind, nicht stattgefunden, hat die freie Journalistin/der freie Journalist ihre/seine vergeblichen Sach- und Zeitaufwendungen in geeigneter Form nachzuweisen. Auf eine eventuelle spätere Veröffentlichung wird das Ausfallhonorar angerechnet.

Zur Regelung über das Ausfallhonorar meint das Gericht:

**„Diese Bestimmung ist mit der Beschränkung des Ausfallhonorars auf 50 % im Falle der Nichtveröffentlichung gemäß § 307 Abs. 3, Abs. 2 Ziff. 1, BGB in Verbindung mit § 32 Abs. 1 S. 1 UrhG unwirksam. Nach dieser Vorschrift besitzt der Urheber für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung einen Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Der Honoraranspruch hängt nicht davon ab, ob der Verwerter von dem ihm eingeräumten Recht Gebrauch macht, das Werk also tatsächlich nutzt (Schulze in Dreier / Schulze, a. a. O., Rdnr. 11 zu § 32). Sieht die Antragsgegnerin daher von einer Veröffentlichung ab, schuldet sie gleichwohl die volle Vergütung.**

**Die Abweichung benachteiligt die Vertragspartner entgegen Treu und Glauben unangemessen. Der Einwand der Antragsgegnerin, die Journalisten erhielten im Gegenzug die Chance zur sofortigen anderweitigen Verwertung, die auf den Honoraranspruch wertmindernd anzurechnen sei, überzeugt nicht.**

So erweist sich eine solche anderweitige Verwertungsmöglichkeit von vornherein bei Fallgestaltungen als nicht werthaltig, in denen die Auftragsarbeit an ein bestimmtes aktuelles Ereignis anknüpft. Soll der Journalist z. B. über eine Ausstellungseröffnung berichten, kann er seinen Artikel nach der Vernissage in der Regel und nur schwer und nur mit Änderungen am Markt platzieren.

Darüber hinaus trifft es aber auch nicht zu, dass die Antragsgegnerin den Journalisten eine sofortige anderweitige Verwertungsbefugnis einräumt. Dem steht Ziff. I 1 entgegen, wonach der Lieferant eines Beitrages ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht überträgt.

Die Verwertungsbefugnis fällt nicht deshalb an den Verfasser, weil die Antragsgegnerin den Artikel oder das Foto nicht abdrucken möchte. Er bedarf daher für die eigene anderweitige Vermarktung einer ausdrücklichen Zustimmung der Antragsgegnerin, die sie in der angegriffenen Klausel nicht erteilt. Die Antragsgegnerin kann dieser Bewertung nicht mit Erfolg entgegen halten, die Zustimmung werde in der Praxis regelmäßig schon durch die Mitteilung der endgültigen Nichtveröffentlichung schlüssig erklärt. Damit bürdet sie im Streitfall dem Journalisten die Beweislast für die Erteilung der Zustimmung auf. Dies wiegt umso schwerer, als sich die Antragsgegnerin die zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte für die Vielzahl von Nutzungsarten einräumen lässt. Der Journalist müsste daher im Streitfall nicht nur

darlegen und beweisen, dass die Antragsgegnerin ihre Zustimmung überhaupt erteilt hat, sondern auch, dass sich diese Zustimmung auf die konkret in Rede stehende Nutzungsart bezieht. Darin liegt eine erhebliche Benachteiligung der freien Journalisten.“

#### --> II. 9 Spesen

*9. Spesen, die bei der freien Journalistin/beim freien Journalisten bei der Auftragsproduktion entstanden sind, werden ersetzt, wenn sie vorher schriftlich vereinbart waren, zur Auftragsproduktion notwendig waren und in hinreichender Weise nachgewiesen werden. Die nachgewiesenen notwendigen Spesen werden von der freien Journalistin/dem freien Journalisten zusammen mit der Rechnung bzw. zum jeweils nächsterreichbaren Monatsende aufgegeben und unter Berücksichtigung der üblichen Verlagspraxis ersetzt.*

Hierzu erklärt das Gericht:

„Die Klausel ist nach §§ 307 Abs. 3, Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verbindung mit § 305 b BGB unwirksam. Nach der letztgenannten Norm genießen Individualabsprachen unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich getroffen wurden, Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Danach ist eine Schriftformklausel unwirksam, wenn sie nach ihrer Ausgestaltung und dem Anwendungsbereich dazu dient, insbesondere nach Vertragsschluss getroffene Individualvereinbarungen zu unterlaufen, indem sie beim anderen Vertragsteil den Eindruck erweckt, eine mündliche Abrede sei entgegen allgemeinen Grundsätzen unwirksam (BGH NJW 1994, 1488, 1489). Das

**ist hier der Fall, weil die Erstattungsfähigkeit von Spesen ausdrücklich an eine vorherige schriftliche Vereinbarung geknüpft wird. Das kann nur dahin verstanden werden, dass ein Anspruch ohne Einhaltung der Schriftform nicht be-**

**steht, die Schriftform also eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erstattungsfähigkeit von Spesen darstellt.“**

Redaktion: Benno H. Pöppelmann